



# Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN DATENSCHUTZ IM NICHTÖFFENTLICHEN BEREICH

## Datenschutzrechtliche Hinweise zu Google Street View

Stand: 19. August 2010

### Inhaltsübersicht:

<b>1. Sachstand</b> .....	2
<b>1.1 Fotografische Panoramaaufnahmen</b> .....	2
<b>1.2 Laserscan von Gebäudefassaden</b> .....	2
<b>1.3 WLAN-Datenerfassung</b> .....	3
<b>2. Datenschutzrechtliche Bewertung</b> .....	4
<b>2.1 Fotografische Panoramaaufnahmen</b> .....	4
<b>2.2 Laserscan von Gebäudefassaden und WLAN-Datenerfassung</b> .....	5
<b>3. Das Widerspruchsverfahren</b> .....	6
<b>3.1 Wogegen kann Widerspruch eingelegt werden?</b> .....	6
<b>3.2 Was bewirkt der Widerspruch?</b> .....	6
<b>3.3 Wer kann Widerspruch einlegen?</b> .....	6
<b>3.4 Wie und wo kann Widerspruch eingelegt werden und wie sieht das weitere Verfahren aus?</b> .....	7
<b>3.5 Wie lange kann Widerspruch eingelegt werden?</b> .....	8
<b>3.6 Was müssen diejenigen tun, die bereits vor dem Start des Internettools Widerspruch per Brief, Fax oder E-Mail eingelegt haben?</b> .....	9
<b>3.7 Was geschieht mit den Widerspruchsdaten?</b> .....	10
<b>3.8 Sammelwidersprüche</b> .....	10
<b>4. Bundesrats-Initiative zur gesetzlichen Regelung von Straßenansichtsdiensten</b> ..	11

Die folgenden Informationen geben eine Übersicht über den Stand der Umsetzung des Projekts Google Street View in Baden-Württemberg sowie über die datenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens und die Möglichkeiten zum Widerspruch<sup>1</sup> gegen die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet. Ihm liegen die derzeitigen Erkenntnisse der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zugrunde. Die Aufsichtsbehörde beabsichtigt, dieses Merkblatt dem Projektstand entsprechend fortzuschreiben und die Empfänger dieses Merkblatts hierüber zu unterrichten.

## **1. Sachstand**

### **1.1 Fotografische Panoramaaufnahmen**

Spezialfahrzeuge von Google sind seit 2008 in allen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs unterwegs und haben dabei Straßenzüge und Häuserfronten für den Dienst Google Street View fotografiert. Nach Angaben Googles wurden in allen oder zumindest fast allen Gemeinden solche Aufnahmen angefertigt. In diesem Jahr werden nur noch sog. Lückenfahrten durchgeführt, d. h. es erfolgen Aufnahmen in Straßen, die bei der ersten Befahrung ausgelassen worden oder in denen die früheren Aufnahmen nicht gelungen sind.

Die für Street View erfassten Fotos sollen, wie dies in anderen europäischen Ländern bereits geschehen ist, zu Panoramaaufnahmen zusammengefasst und frei im Internet zur Verfügung gestellt werden, um Internetnutzern eine virtuelle Ansicht aller Gebäudefassaden und somit eine „Online-Stadtrundfahrt“ zu ermöglichen. Fotos der baden-württembergischen Städte Stuttgart und Mannheim sowie der Städte Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bremen, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Nürnberg und Wuppertal sollen bereits Ende 2010 ins Netz gestellt werden.

### **1.2 Laserscan von Gebäudefassaden**

Inzwischen wurde bekannt, dass Google bei den in Deutschland durchgeführten Street View Fahrten auch die Gebäudefassaden per Laser scannt und vermisst. Google bestätigte den Einsatz der Lasertechnik auf Nachfrage. Bisher ist jedoch nicht bekannt, welche Daten Google dabei im Einzelnen erfasst. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kündigte an, im Zuge der

---

<sup>1</sup> Wer wissen möchte, wie der Widerspruch erklärt werden kann, findet eine Erläuterung hierzu unter Nr. 3 auf Seite 6.

Überprüfung einer bei den Street View Fahrten beschriebenen Computer-Festplatte auch zu klären, welche Daten auf diese Weise genau gewonnen wurden.

### **1.3 WLAN-Datenerfassung**

Im April 2010 wurde bekannt, dass Google bei der Befahrung für Street View auch Daten der örtlichen Funknetzwerke (WLAN) erfasste. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat, unmittelbar nachdem er hiervon Kenntnis erhielt, ein datenschutzrechtliches Überprüfungsverfahren eingeleitet. Dabei konnte inzwischen auch eine Original-Festplatte überprüft werden.

Am 15. Mai 2010 teilte Google im Internet mit, dass das Unternehmen im Zuge der Erfassung von WLAN-Daten nicht nur die Namen (sogenannte SSID) und Geräte-nummern (sogenannte MAC-Adressen) der WLAN-Netze, sondern auch Inhalte der in unverschlüsselten WLAN-Netzen übertragenen Daten erfasst habe. Dabei kann es sich beispielsweise um E-Mails, das Surfen im WWW oder auch um von einem Notebook an einen Drucker übertragene persönliche Schreiben handeln.

Zur Begründung für die Erfassung der Netzwerk- und Gerätebezeichnungen gab Google an, diese Angaben in ein unabhängig von Street View zu betreibendes Verzeichnis aufnehmen zu wollen, um damit Handy- oder Notebook-Nutzern auf deren Wunsch möglichst genaue Informationen über ihren Standort und andere standortbezogene Informationen bereitstellen zu können.

Die Erfassung der Netzinhalte sei hingegen versehentlich erfolgt. Google stellte daraufhin die WLAN-Datenerfassung umgehend ein und erklärte uns gegenüber, diese in Deutschland auch nicht wieder aufnehmen zu wollen. Google habe die Absicht, die gespeicherten WLAN-Datennetzinhalte möglichst bald zu löschen. Einer Aufforderung des Hamburgischen Beauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit entsprechend habe Google jedoch bislang von der Löschung der in Deutschland erfassten WLAN-Datennetzinhalte abgesehen.

Mittlerweile hat die Hamburgische Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts eines unbefugten Abfangens von Daten (§ 202b StGB) sowie wegen eines möglichen Verstoßes gegen das im Telekommunikationsgesetzes (TKG) verankerte Abhörverbot (§ 89 TKG) Ermittlungen aufgenommen.

## **2. Datenschutzrechtliche Bewertung**

Bei der datenschutzrechtlichen Bewertung ist zu unterscheiden, um welche Datenarten es im Einzelnen geht:

### **2.1 Fotografische Panoramaaufnahmen**

#### **Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden**

Die Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland haben im November 2008 einen Beschluss zur datenschutzrechtlichen Beurteilung von Straßenansichtsdiensten wie Google Street View gefasst.

Danach handelt es sich bei Gebäudefotografien, die mit der Postanschrift der Gebäude oder anderen eindeutigen Ortsbezeichnungen (Geokoordinaten) versehen sind, in der Regel um personenbezogene Daten. Bei deren Erhebung, Speicherung und Bereitstellung zum Abruf im Internet müssen daher die für den Umgang mit personenbezogenen Daten geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Aus der Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes auf solche Straßenansichtsdienste ergibt sich, dass die Veröffentlichung von Panoramaaufnahmen der Straßen datenschutzrechtlich nur zulässig ist, sofern darauf keine Personen oder Kraftfahrzeug-Kennzeichen erkennbar sind. Einvernehmlich waren die Aufsichtsbehörden der Auffassung, dass die Anbieter derartiger Dienste den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ein Widerspruchsrecht gegen die Veröffentlichung ihres Hauses oder ihrer Wohnung einräumen und, damit dies auch wahrgenommen werden kann, die geplanten Befahrungen rechtzeitig vorher ankündigen müssen.

#### **Andere Beurteilungen**

Inzwischen haben sich auch verschiedene Rechtsgutachten mit Google Street View befasst. Teilweise kamen diese zu Ergebnissen, die von den Beurteilungen der Datenschutzaufsichtsbehörden abweichen. Maßgeblich für die datenschutzrechtliche Beurteilung von Google Street View bleibt jedoch weiterhin der erwähnte Beschluss der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden.

#### **Umsetzung des Beschlusses der Datenschutzaufsichtsbehörden gegenüber Google**

Für die Umsetzung des Beschlusses der Datenschutzaufsichtsbehörden gegenüber Google ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig, da die Google Germany GmbH ihren Sitz in Hamburg hat. Ihm gegen-

über hat sich Google bereiterklärt, allen von den Aufsichtsbehörden für notwendig erachteten Anforderungen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte nachzukommen. Google sicherte zu, dazu unter anderem folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- **Gesichter** fotografierter Personen und Kraftfahrzeugkennzeichen **werden automatisch unkenntlich gemacht** („verpixelt“). Hierzu ist kein Widerspruch der Betroffenen erforderlich.
- Wer nicht damit einverstanden ist, dass **Fotos seines Hauses oder seiner Wohnung** im Internet veröffentlicht werden, kann gegenüber dem Unternehmen dagegen **Widerspruch** einlegen. Google sicherte zu, sämtliche bis zu einem Stichtag eingehende Widersprüche vor der Veröffentlichung der Panoramaaufnahmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch noch nach der Veröffentlichung jederzeit ein Widerspruch möglich.
- Das Unternehmen informiert die Öffentlichkeit bis zu zwei Monate im Voraus darüber, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten Straßenaufnahmen geplant sind.
- Google sicherte zudem zu, Gebäude, gegen deren Veröffentlichung Widerspruch eingelegt wurde, sowie in jedem Fall auch Gesichter und Kraftfahrzeugkennzeichen nicht nur in dem für die Internet-Veröffentlichung genutzten Datenbestand, sondern auch in den sogenannten **Rohdaten**, also dem Bestand der zunächst erfassten Fotos, unkenntlich zu machen.

Google sicherte gegenüber den Datenschutz-Aufsichtsbehörden ferner zu, dass die im Zuge der Durchführung und Bearbeitung bei den Widersprüchen erhobenen und gespeicherten Daten ausschließlich für die Abwicklung des Widerspruchsverfahrens verarbeitet und genutzt werden. Google erklärte, diese Daten so lange aufbewahren zu wollen, wie zivilrechtliche Ansprüche im Hinblick auf die Umsetzung der Widersprüche geltend gemacht werden können.

## 2.2 Laserscan von Gebäudefassaden und WLAN-Datenerfassung

In einer ersten Einschätzung beurteilte der für die Google Germany GmbH zuständige Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die personenbezogene Verarbeitung von WLAN-Daten durch Google auf der Grundlage der dazu seinerzeit vorliegenden Informationen als unzulässig.

Da das vom Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur umfassenden Aufklärung der Angelegenheit im April 2010 eingeleitete datenschutzrechtliche Überprüfungsverfahren, das sich auch auf die im Rahmen des Laserscans von Gebäudefassaden erhobenen Daten erstreckt, bislang noch nicht ab-

geschlossen werden konnte, ist noch keine abschließende datenschutzrechtliche Bewertung der Angelegenheit möglich.

### **3. Das Widerspruchsverfahren**

#### **3.1 Wogegen kann Widerspruch eingelegt werden?**

Widerspruch kann gegen die Veröffentlichung von Gebäuden oder Grundstücken, nicht jedoch gegen die Darstellung von Amtsgebäuden und Firmensitzen (z. B. Kapitalgesellschaften und sonstige juristische Personen) eingelegt werden. Diese Hinweise stellen ausschließlich das Widerspruchsverfahren zum Schutz des Persönlichkeitsrechts dar. Soweit übergeordnete öffentliche Interessen, etwa der Sicherheit, das Unkenntlichmachen von Gebäuden erfordern, ist es Sache der jeweils zuständigen, gegebenenfalls auch der übergeordneten Behörde, diese öffentlichen Interessen gegenüber Google zur Geltung zu machen.

Eigentümer oder Pächter von Gewerbebetrieben müssen, wenn sie gegen die Veröffentlichung von Bildern ihres Betriebs Widerspruch einlegen, den Betrieb ausdrücklich nennen, da Gewerbebetriebe sonst nicht unkenntlich gemacht werden.

Widerspruch kann auch gegen die Veröffentlichung von Personen und Fahrzeugen eingelegt werden, wenn dem Betroffenen von Google automatisch vorgenommene Verpixelung des Gesichts oder des Kraftfahrzeugkennzeichens nicht genügt.

#### **3.2 Was bewirkt der Widerspruch?**

Der Widerspruch führt zu einer Unkenntlichmachung der Bilder durch Google und zwar auch im Originaldatenbestand, den sog. Rohdaten. Sofern der Widerspruch innerhalb der in Nr. 3.5 genannten Frist eingelegt wird (Vorab-Widerspruch), erfolgt diese Unkenntlichmachung vor der Veröffentlichung der Bilder im Internet. Wer eine solche Veröffentlichung verhindern will, muss also unbedingt die Widerspruchsfrist einhalten.

#### **3.3 Wer kann Widerspruch einlegen?**

Jeder Betroffene kann Widerspruch einlegen. Gegen die Veröffentlichung von Wohnhäusern und Grundstücken kann also jeder Eigentümer oder berechtigte Bewohner bzw. Nutzer (z. B. Mieter, Pächter) Widerspruch einlegen oder durch einen von ihm Bevollmächtigten einlegen lassen.

Widerspruch kann man auch gegen die Veröffentlichung einer Abbildung seiner Person oder - als Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs einlegen. Gesichter und

Kraftfahrzeugkennzeichen werden von Google automatisch, d. h. auch ohne Einlegung eines Widerspruchs, verpixelt.

Juristische Personen (z. B. Personengesellschaften, Vereine, Gemeinden, das Land) können keinen Widerspruch gegen die Veröffentlichung von in ihrem Eigentum stehenden und nur von ihnen genutzten Gebäuden, Grundstücken oder Kraftfahrzeugen einlegen.

### **3.4 Wie und wo kann der Widerspruch eingelegt werden und wie sieht das weitere Verfahren aus?**

#### **Schriftlicher Widerspruch per Post**

Widerspruch gegen die Veröffentlichung von **Gebäuden** und **Grundstücken** kann schriftlich **per Post** bei der

Google Germany GmbH

betreffend Street View

ABC-Straße 19

20354 Hamburg

eingelegt werden. Dazu kann der in der Anlage beigefügte Mustertext verwendet werden. Damit der Widerspruch vorab berücksichtigt wird, muss die Widerspruchsfrist beachtet werden (siehe dazu unten Nr. 3.5).

Der Widersprechende erhält sodann von Google eine Bestätigung über den Eingang seines Widerspruchs. Kann Google das Objekt, gegen dessen Veröffentlichung Widerspruch eingelegt wurde, eindeutig lokalisieren und identifizieren, setzt Google den Widerspruch unmittelbar um. Hierüber erhält der Widersprechende **keine Bestätigung**.

Kann der Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Gebäuden und Grundstücken nicht unmittelbar umgesetzt werden, setzt sich Google mit dem Widersprechenden in Verbindung und weist ihn auf die Möglichkeit hin, den Widerspruch selbst im Internet umzusetzen. Außerdem erhält der Widersprechende ein Formular mit der Bitte, dieses auszufüllen und an Google zurückzusenden, falls er von dem Internet-Tool keinen Gebrauch machen will oder kann. In dem Formular werden nähere Angaben zum Gebäude oder Grundstück erbeten.

**Per Post** kann auch **Widerspruch gegen die Darstellung von Personen oder Kraftfahrzeugen** eingelegt werden, sofern dem Betroffenen die Verpixelung seines

Gesichts oder des Kraftfahrzeugkennzeichens nicht genügt. In diesem Fall muss er möglichst genau mitteilen, wann und wo die Aufnahme stattfand und die Person oder das Kraftfahrzeug möglichst genau beschreiben (z. B. bei Personen: auffällige Kleidung, Kinderwagen, angeleinter Hund; bei Kraftfahrzeugen: Fahrzeugtyp und -modell, Farbe, auffällige Lackierungen oder Schäden am Auto). Google geht davon aus, dass nur in Einzelfällen und nur mit sehr präzisen und zutreffenden Angaben zu Ort und Zeit der Aufnahme und einer detaillierten Beschreibung der Person bzw. des Kraftfahrzeugs ein Auffinden der entsprechenden Aufnahme gelingen wird.

### **(Vorab-)Widerspruch über das Internet-Tool**

Ein (Vorab-)Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Gebäuden und Grundstücken kann auch über ein von Google unter

**<http://www.google.de/streetview>**

bereitgestelltes Internet-Tool eingelegt werden. Wer davon Gebrauch macht, wird innerhalb dieses Programms auf eine auf Google Maps basierende Satellitenkarte geführt, auf der der Widersprechende die genaue Position seines Hauses markieren und seine Anschrift sowie die E-Mail-Adresse angeben muss. Google schickt dem Widersprechenden sodann einen Link, der auf eine Verifizierungsseite führt. Um Missbrauch zu verhindern, erhält der Widersprechende einen Brief von Google, der einen Sicherheitscode enthält, den der Widersprechende auf der Verifizierungsseite eingeben muss. Nach erfolgter Verifizierung wird der Widerspruch umgesetzt.

Das Tool kann **nicht** für die Einlegung von Widersprüchen gegen die Abbildung von Personen und Fahrzeugen genutzt werden. Dagegen kann nur Widerspruch per Post eingelegt werden (siehe oben).

### **Widerspruch nach Veröffentlichung der Abbildungen**

Nach Veröffentlichung der Abbildungen kann Widerspruch in der Weise eingelegt werden, dass der Button „Probleme melden“ im Dienst Google Street View angeklickt und das Haus, das Grundstück, die Person oder das Kraftfahrzeug, das bzw. die unkenntlich gemacht werden soll, markiert wird. Google hat zugesichert, den Widerspruch dann zeitnah umzusetzen.

## **3.5 Wie lange kann Widerspruch eingelegt werden?**

Widerspruch gegen die Veröffentlichung kann **jederzeit, auch nach dem Online-Start** von Street View eingelegt werden.

Damit Google den Widerspruch **vor Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet berücksichtigt**, müssen jedoch von Google gesetzte **Widerspruchsfristen** beachtet werden:

- Widersprüche, die sich auf die baden-württembergischen Städte **Stuttgart** und **Mannheim** sowie die Städte Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bremen, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Nürnberg und Wuppertal beziehen, müssen bis **15. Oktober 2010** über das Tool oder per Post bei der Google Germany GmbH eingelegt werden (im letzteren Fall gilt das Datum des Poststempels). Der Widerspruchscode muss spätestens **drei Wochen** nach Schließung des Tools, also bis spätestens **5. November 2010**, auf der Verifizierungsseite eingegeben werden.
- Für Widersprüche, die sich auf **andere Städte** und **Gemeinden** beziehen, steht das Tool **über den 15. Oktober 2010 hinaus** zur Verfügung. Auch per Post kann über diesen Zeitpunkt hinaus Widerspruch eingelegt werden. Google wird über die Schließung des Tools und den Ablauf der Widerspruchsfrist vier Wochen vorher öffentlich informieren. Der Verifizierungscode kann mindestens bis zum 31.12.2010 eingegeben werden. Die genauen Daten werden von der Datenschutzaufsichtsbehörde an dieser Stelle noch bekannt gegeben, sobald diese feststehen.

### **3.6 Was müssen diejenigen tun, die bereits vor dem 17. August 2010 Widerspruch per Brief, Fax oder E-Mail eingelegt haben?**

Für diejenigen, die bereits vor dem Start des Internet-Tools am 17. August 2010 Widerspruch per Brief, Fax oder E-Mail eingelegt haben, gilt Folgendes:

- Haben Sie per Post oder Fax Widerspruch gegen die Veröffentlichung eines Gebäudes oder eines Grundstücks eingelegt, wird Google versuchen, das Objekt eindeutig zu lokalisieren und zu identifizieren. Gelingt dies nicht, wird Google wie bei Nr. 3.4 dargestellt verfahren. Google hat zugesichert, alle bereits per Post oder Fax eingegangenen Widersprüche vor Veröffentlichung der Bilder im Internet umzusetzen.

Bei Widersprüchen gegen die Veröffentlichung von Personen oder Kraftfahrzeugen wird Google versuchen, den Widerspruch mit Hilfe der vom Betroffenen gegebenen Informationen umzusetzen. Google hat sich allerdings nicht be-

reiterklärt, den Widersprechenden zu informieren, wenn die Umsetzung des Widerspruchs nicht gelingt.

- Wurde der Widerspruch gegen die Veröffentlichung eines Gebäudes oder eines Grundstücks per E-Mail eingelegt, wird Google dem Widersprechenden eine Benachrichtigung schicken, in der auf die Verfügbarkeit des Online-Tools hingewiesen wird.

Richtete sich der per E-Mail eingelegte Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Personen oder Fahrzeugen wird Google dem Widersprechenden den Eingang bestätigen und ihn um eine schriftliche Konkretisierung seiner Angaben bitten.

### **3.7 Was geschieht mit den Widerspruchsdaten?**

Google hat gegenüber dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erklärt, dass

- die Daten, die Betroffene im Zusammenhang mit der Widerspruchseinlegung an Google übermitteln, „sicher verwahrt werden“.
- die Widerspruchsdaten ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, den jeweiligen Widerspruch zu bearbeiten,
- nach abschließender Bearbeitung eines Widerspruchs die Daten nur zu dem Zweck verwendet werden, die ordnungsgemäße Bearbeitung des Widerspruchs zu dokumentieren,
- die Widerspruchsdaten im Rahmen der gesetzlichen Verjährung etwaiger Ansprüche gelöscht werden,
- sich der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit von der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Widersprüche vor Ort überzeugen kann.

### **3.8 Sammelwidersprüche**

Das Widerspruchsrecht steht nur dem Betroffenen zu. Es kann nicht etwa durch einen Gemeinderatsbeschluss für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ausgeübt werden. Google hat sich jedoch bereit erklärt, auch Sammelwidersprüche entgegen zu nehmen. Bisher ist noch nicht abschließend geklärt, unter welchen Voraussetzungen Google diese bearbeiten wird.

Die bislang von Google hierzu mitgeteilten Informationen deuten darauf hin, dass Google Widersprüche berücksichtigen wird, die beispielsweise auf von Gemeinden ausgegebenen oder ausgelegten Vordrucken eingetragen werden und von den Be-

rechtigten jeweils individuell unterschrieben sind. Sofern eine Gemeinde eine größere Anzahl derartiger Widersprüche sammelt und diese an Google sendet, wird Google diese wohl wie eine Vielzahl schriftlicher Einzelwidersprüche bearbeiten. Jeder einzelne Widerspruch würde dabei in der oben beschriebenen Art und Weise weiterbearbeitet. Sofern sich etwa Unklarheiten hinsichtlich der Identifizierung eines einzelnen vom Sammelwiderspruch umfassten Gebäudes ergeben, würde sich Google dementsprechend mit seiner Nachfrage an den Widersprechenden, nicht aber an die Gemeinde wenden.

Ob Google darüber hinaus auch Widersprüche entgegennehmen wird, bei denen die Namen der Widersprechenden zwar der Gemeinde bekannt sind, aber von dieser nicht an Google weitergegeben werden, ist fraglich. **Dieser Weg ist daher riskant.** Zumindest dürfte Google erwarten, dass die Gemeinde gegenüber Google versichert, dass für jedes Gebäude oder Grundstück, auf das sich der Sammelwiderspruch bezieht, ein Eigentümer oder sonstiger Berechtigter (z. B. Mieter, Pächter) gegenüber der Gemeinde den Widerspruch gegen die Veröffentlichung erklärt hat.

Google hat zugesichert, die Datenschutzaufsichtsbehörden über die vom Unternehmen vorgesehene Vorgehensweise hinsichtlich der Berücksichtigung von Sammelwidersprüchen zu unterrichten.

#### 4. **Bundesratsinitiative zur gesetzlichen Regelung von Straßenansichtsdiensten**

Ein Gesetzentwurf mehrerer Länder, darunter auch Baden-Württemberg, sieht vor, für Internetangebote wie Google Street View besondere datenschutzrechtliche Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz zu schaffen, die einen effektiven Schutz des Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Mit ihr sollen die Zusagen Googles gegenüber dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in rechtlich verbindlicher Form abgesichert werden. **So soll es dabei bleiben, dass der Eigentümer oder Mieter eines Gebäudes, der eine Veröffentlichung der Gebäudeansicht im Internet nicht wünscht, bei dem Unternehmen Widerspruch gegen die Veröffentlichung einlegen muss.**

In einigen Punkten geht der Gesetzentwurf jedoch über die bisherige Rechtslage hinaus:

- Es genügt nicht in jedem Fall, dass der Internetdienst die Gesichter verpixelt. Die vorgesehene Regelung verlangt, dass die Personen nicht identifizierbar sind.

- Der Internetdienst ist verpflichtet, den Eingang des Widerspruchs innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zu bestätigen und dabei mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt die Anonymisierung oder Löschung der personenbezogenen Daten erfolgen wird, deren weiterer Verwendung der Betroffenen widersprochen hat.
- Die personenbezogenen Daten, deren weiterer Verwendung widersprochen wurde, sind unverzüglich zu anonymisieren oder zu löschen. Daten, die als Rohdaten erhoben worden sind, sind nach ihrer Bearbeitung unverzüglich zu löschen.
- Vier Wochen vor der geplanten Veröffentlichung der Daten im Internet sind die Bürgerinnen und Bürger erneut durch Veröffentlichungen in örtlichen Tageszeitungen und im Internet auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Am 9. Juli 2010 hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf inzwischen abgelehnt. **Es kann daher jedem, der die Veröffentlichung der Ansicht seines Hauses, seiner Wohnung oder seines Grundstücks im Internet nicht wünscht, nur geraten werden, nicht abzuwarten, ob noch eine gesetzliche Regelung kommt, sondern von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.**

Innenministerium Baden-Württemberg  
Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich  
Postfach 10 24 43  
70020 Stuttgart

[datenschutz@im.bwl.de](mailto:datenschutz@im.bwl.de)